

101. 1. Rechtliche Bedeutung des in den Entscheidungsgründen eines nach Maßgabe des §. 276 C.P.D. erlassenen, den Klagenspruch seinem Grunde nach zuerkennenden Zwischenurtheiles enthaltenen Ausspruches, daß eine gewisse Einrede zu einem näher bezeichneten Vertrage unbegründet, darüber hinaus aber begründet sei.

2. Inwiefern ist das Berufungsgericht in Ansehung der prozessualen Behandlung der Sache an die Anträge der Parteien gebunden?

3. Findet die Bestimmung in §. 500 Abs. 1 Nr. 3 auch dann Anwendung, wenn durch das Urtheil erster Instanz die Klage abgewiesen war, oder nur dann, wenn der Klagenspruch dem Grunde nach zuerkannt war?

I. Civilsenat. Urth. v. 8. April 1885 i. S. W. (Kl.) w. Aachen-Leipziger-Feuerversicherungsaktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 5/85.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Es handelte sich um die Revision gegen ein Berufungsurtheil, durch welches, nachdem das Gericht erster Instanz die Klage abgewiesen hatte, der Klagenspruch seinem Grunde nach anerkannt, und die Sache zur Verhandlung über die Höhe desselben in die erste Instanz zurückverwiesen war. Das Rechtsmittel wurde verworfen mit folgenden

Gründen:

„Die Klägerin ist bei ihrer Revision davon ausgegangen, daß ihr durch das Berufungsurtheil bereits ein Teil ihres Klagenspruches ab-erkannt sei, insofern dort am Schlusse der Gründe gesagt ist, daß der von der Beklagten aus dem §. 13 der allgemeinen Versicherungsbedingungen hervorgenommene Einwand in Höhe von 9245,75 M für unbegründet, in Höhe des weiter gehenden Anspruches der Klägerin aber für begründet erachtet, und demgemäß mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 500 Nr. 3 C.P.D. erkannt sei. Diese Auffassung der formellen Sachlage stellte sich indessen als irrtümlich dar. Das Gericht erster Instanz hatte die Verhandlung der Sache zunächst auf den Grund des Anspruches beschränkt, in seinem Urtheile aber die Klage auf Grund der Einrede aus §. 13 der Versicherungsbedingungen vollständig abgewiesen, weil es eben diese Einrede dem ganzen Klagenspruche gegen-

über für durchgreifend hielt. Nun ging das Berufungsgericht bei seiner Urteilsfällung, wie auch schon die Klägerin bei Formulierung ihres Berufungsantrages, von der Annahme aus, daß bei dieser Sachlage nach §. 500 Abs. 1 Nr. 3 C.P.D. durch das Berufungsurteil der Klägerin keinesfalls schon irgend ein bestimmter Betrag zugesprochen werden dürfe, sondern daß das Berufungsgericht, wenn es nicht mit dem Landgerichte zur völligen Verneinung des Klagenanspruchs überhaupt gelange, die Sache zur Verhandlung über den Betrag in die erste Instanz zurückverweisen müsse. Wie daher die Klägerin in der Berufungsverhandlung nur hierauf angetragen hatte, so hat auch das Oberlandesgericht in der entsprechenden Weise erkannt. In den Urteilsgründen mußte dasselbe natürlich darlegen, weshalb es nicht, wie das Landgericht gethan hatte, die Einrede aus jenem §. 13 dem ganzen Klagenansprüche gegenüber für zutreffend ansehen könne, und wenn in dieser Hinsicht seine Ansicht nun einmal von der Beschaffenheit war, daß nach ihr die Einrede doch in betreff eines Theiles des Klagenanspruches als durchgreifend erschien, so konnte dies nicht anders als in den Ausführungen hervortreten. Formell ist aber dennoch nach dieser Richtung hin durch das vorige Urteil noch nichts entschieden, und hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß das Oberlandesgericht am Schlusse seiner Entscheidungsgründe mehr, als nach dem unmittelbaren Zwecke seiner Darlegungen eigentlich nötig gewesen wäre, gerade diese, augenblicklich noch nicht verwertbare, Seite seiner Auffassung betont hat.

Hiernach könnte es scheinen, als ob die Revision der Klägerin wegen Mangels eines Beschwerdegegenstandes als unzulässig hätte verworfen werden sollen, indem das vorige Urteil so sehr zu ihren Gunsten lautete, wie dies unter der Voraussetzung, daß zunächst nur über den Grund, und noch nicht über den Betrag ihres Anspruches zu entscheiden war, nur möglich war. Jedoch bot formell eben dieser Umstand, daß das Oberlandesgericht noch nicht den klagend geforderten Betrag von 30 635 *M* nebst Zinsen der Klägerin zugesprochen, sondern die Sache zur Entscheidung über den Betrag an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen hatte, für die Klägerin einen denkbaren Beschwerdegrund dar, und insofern erschien jene ganze Klagesumme als Wert des Beschwerdegegenstandes dieser Instanz. Hiergegen könnte auch nicht etwa die Formulierung des Berufungsantrages der Klägerin als Gegengrund verwertet werden. Diese hatte dort freilich selbst nur

die Rückverweisung der Sache in die erste Instanz begehrt, und das Berufungsgericht hatte nach den §§. 487, 498 C.P.D. das angefochtene Urteil höchstens innerhalb der durch diesen Antrag gezogenen Grenze zu Gunsten der Klägerin abzuändern. Allein durch die Anträge der Parteien wird der Streitstoff zunächst nur in materieller Beziehung abgegrenzt, und jedenfalls nicht in Ansehung solcher Prozedurfragen, welche nicht dem Belieben der Parteien unterliegen. Zu solchen Fragen aber gehört die, ob im Falle eines reformatorischen Erkenntnisses die Sache von dem Rechtsmittelgerichte endgültig zu entscheiden, oder zu weiterer Verhandlung und Entscheidung an eine untere Instanz zurückzuverweisen ist. Hierüber hat das Gesetz ohne Rücksicht auf Parteianträge die Bestimmungen getroffen. Daher war die Klägerin durch jenen ihren Berufungsantrag formell nicht gehindert, in der gegenwärtigen Instanz zu rügen, daß das Oberlandesgericht die Sache an das Landgericht zurückverwiesen habe, statt selbst auch über den Betrag zu erkennen.

In Wirklichkeit hat nun allerdings die Klägerin in dieser Beziehung keinen besonderen Angriff gegen das vorige Urteil gerichtet, aber immerhin hat sie durch ihren Revisionsantrag das Reichsgericht formell in die Lage gebracht, auch nach dieser Seite hin eine Nachprüfung anstellen zu müssen. Da war nun freilich so viel ganz unzweifelhaft, daß nach §. 276 in Verbindung mit §. 485 C.P.D. das Oberlandesgericht nach seinem Ermessen berechtigt war, auch wenn in erster Instanz die Verhandlung nicht auf den Grund des Anspruches beschränkt gewesen wäre, doch einstweilen nur über diesen Grund zu erkennen und die Entscheidung über den Betrag vorzubehalten.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 413.

Bedenklicher liegt die Sache aber in Ansehung der Frage, ob hier ein Fall gegeben sei, wo nach §. 500 Abs. 1 Nr. 3 C.P.D. die Zurückverweisung an die erste Instanz einzutreten hatte. Schon mehrfach ist vom Reichsgerichte ausgesprochen worden, daß die erwähnte Bestimmung bei klagabweisenden Urteilen erster Instanz jedenfalls nur dann Anwendung finde, wenn irgendwie, wie hier allerdings geschehen, der Grund des Anspruches als Gegenstand der zu erlassenden Entscheidung vorher erkennbar ausgefondert sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 412 flg., Bd. 6 S. 57, Bd. 8 S. 361 flg., Bd. 10 S. 428 flg.

Dabei ist aber immer die Frage offengelassen, ob die Bestimmung nicht überhaupt auf den Grund anerkennende Urteile erster Instanz zu beschränken sei, und sogar einige Hinneigung zur Annahme dieser Beschränkung ist bemerkbar geworden nicht nur in dem letzterwähnten Urteile, Bd. 10 S. 432, sondern auch schon in einem früheren, Bd. 5 S. 376 abgedruckten, ohne daß jedoch die Frage dort eigentlich entschieden worden wäre. Auch die Ansichten der Schriftsteller sind in betreff dieses Punktes geteilt: für die Beschränkung haben sich ausgesprochen z. B. Wach, Vorträge S. 300, und Struckmann und Koch (Ausfl. 4), Bem. 4 zu §. 500 C.P.D., gegen dieselbe z. B. Seuffert (Ausfl. 2), Bem. 4 zu §. 500 C.P.D. Für die Beschränkung spricht die Analogie von Nr. 4 in §. 500 Abs. 1 C.P.D., gegen dieselbe die Analogie von Nr. 2 ebendasselbst. Bei näherer Prüfung der Frage hat sich das Reichsgericht jetzt dafür entscheiden zu müssen geglaubt, daß die Bestimmung in Nr. 3 auch da Anwendung finden könne, wo in erster Instanz die Klage abgewiesen war, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Einschlebung der Worte: „wenn der Anspruch für begründet erklärt ist“, in §. 276 Abs. 2 C.P.D. als überflüssig, und insofern als unlogisch erscheinen würde, wenn nicht auch ein den Anspruch für unbegründet erklärendes Urteil möglicherweise als ein „über den Grund vorab entscheidendes“ im Sinne des §. 276 Abs. 1 und daher auch der §. 500 Nr. 3 C.P.D. gelten könnte.“ . . .